

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/078	08.10.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 969 - 1002		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Maschinenbau

der Rheinisch-Westfälischen Technischen

Hochschule Aachen

vom 20.09.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II ZUGANGSPRÜFUNG

- § 11 Zugangsprüfung
- § 11 a) Zeugnis
- § 11 b) Mitteilungen

III BACHELORPRÜFUNG

- § 12 Umfang und Art der Prüfungen
- § 13 Zulassung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Projektarbeit
- § 18 Forschungsarbeit; Mündliche Präsentation
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Zusätzliche Module
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 23 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 24 Zeugnis
- § 25 Bachelorurkunde
- § 26 Diploma Supplement

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

- Anlage 1 Module des Bachelorstudiengangs Maschinenbau
 Anlage 1.1: Pflichtmodule
 Anlage 1.2: Module der Studienrichtungen (Berufsfelder)
- Anlage 2 Studienverlaufsplan
- Anlage 3 Richtlinien für die praktische Tätigkeit

I ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Bachelorstudium soll Kandidatinnen und Kandidaten eine breit angelegte Ausbildung in den Grundlagen des Maschinenbaus bieten und soll sicherstellen, dass die Voraussetzungen für spätere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen gegeben sind. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) und bereitet insbesondere auf das Masterstudium vor. Das Bachelorstudium soll dazu befähigen, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse verantwortungsvoll anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten das für einen Masterstudiengang im Bereich Maschinenbau sowie für die erste Berufspraxis erforderliche solide Grundlagen- und Methodenwissen im Bereich Maschinenbau und zudem fachübergreifende Kompetenzen erworben haben.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) kann im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden wahlweise in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Maschinenwesen den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B.Sc. RWTH).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelorstudium sind
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatli-

chen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland. Zum Studium wird auch zugelassen, wer die Hochschulreife nicht nachweisen kann, aber die Zugangsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 bestanden hat und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

2. der Nachweis einer ersten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von sechs Wochen nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum).
 3. der Nachweis der Teilnahme an dem Online-SelfAssessment der Fakultät für Maschinenwesen.
- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, mit dem TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester (dreieinhalb Jahre). Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich des Praktikums, der Projektarbeit und der Bachelorarbeit auf insgesamt 132 Semesterwochenstunden (SWS) und besteht aus den in § 12 aufgeführten Modulen.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung eines Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas und eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung.
- (4) Die in den einzelnen Modulen der Bachelorprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 22 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credits) gewichtet in die Gesamtnote ein. Leistungspunkte werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang 210 Leistungspunkte.

§ 5

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters oder in Campus bekannt gegeben.
- (2) Einzelne Lehrveranstaltungen können eine erfolgreiche Ableistung anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Dies ist im Modulhandbuch geregelt.
- (3) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und

Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 vorab zu berücksichtigen.

- (4) Bei Pflichtlehrveranstaltungen muss sichergestellt sein, dass diese zum im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besucht werden können.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den in § 12 genannten Modulen. Die Prüfungen, die Projektarbeit und die Bachelorarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 4 Abs. (1) festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen (Modulen) ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung ist die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Die Meldung zu einer Prüfung ist – bei Nichtbestehen der Prüfung – zugleich die Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. Die genauen Anmeldefristen werden durch Aushang oder in Campus bekannt gegeben. Die Prüfungstermine müssen vor Ablauf der Anmeldefrist per Aushang oder in Campus bekannt gegeben werden. Bei der ersten Anmeldung ist außerdem der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung zu stellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelorprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. Wiederholungsprüfungen finden im jeweils nachfolgenden Prüfungszeitraum statt. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. (7), wird hierfür eine Wiederholungsprüfung (Gesamtprüfung) im jeweils folgenden Prüfungszeitraum angeboten, die alle Teilprüfungen beinhaltet.
- (4) Die Studierenden sollen Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Sie müssen sich spätestens zwei Semester nach dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt zu der der Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfung anmelden. Für die Frist gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG) entsprechend. Wer diese Fristen überschreitet, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (5) Werden nach dem Ablauf von zwei Fachsemestern nicht mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen, so ist die bzw. der Studierende verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen; diese wird durch Mitarbeiter des Dekanats der Fakultät für Maschinenwesen durchgeführt.
- (6) Prüfungen können vor dem im Studienplan festgelegten Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die für die Zulassung notwendigen Leistungen nachgewiesen wurden.
- (7) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege und Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines Verschwägerten ersten Grades, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, sind zu berücksichtigen.
- (8) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist,

eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

- (9) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Maschinenwesen einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).
- (8) Zur Studienberatung und fachlichen Beratung des Prüfungsausschusses bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kommission für Lehre für jede Studienrichtung (Berufsfeld) eine Studienrichtungsbetreuerin oder einen Studienrichtungsbetreuer sowie deren oder dessen Stellvertretung aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Maschinenwesen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im Campus-System ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die geforderte praktische Tätigkeit angerechnet.
- (5) Zuständig für Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Prüfungsleistungen zu Modulen gemäß § 12 im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten sind an der RWTH Aachen im Bachelorstudiengang Maschinenbau zu erbringen. Hochschul- oder Studiengangswechseler müssen Prüfungsleistungen zu Modulen gemäß § 12 im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten an der RWTH Aachen im Bachelorstudiengang Maschinenbau erbringen.

§ 10

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich von jeder Prüfung eines Moduls höchstens einmal je Modul bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung eines Moduls gemäß § 12 ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Trifft ein derartiger Fall für eine Klausurarbeit zu, entfällt die Möglichkeit auf Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 23 Abs. 3
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Nach sieben bereits vorgelegten ärztlichen Attesten ist die Vorlage eines Attestes ei-

ner Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, erforderlich. Tritt ein Krankheitsfall nach Beginn einer Prüfung ein, so ist ebenfalls die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder besonders schwerwiegenden Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (5) Wer vorsätzlich gegen Absatz 4 Satz 1 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler zuständig.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II ZUGANGSPRÜFUNG

§ 11 Zugangsprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 1. Mathematik
 2. Physik
 3. Deutsch

Die Prüfungen in Mathematik und Physik sollen dem Niveau der gymnasialen Oberstufe entsprechen, da Kenntnisse auf diesem Niveau als Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium gesehen werden. Die Prüfung in Deutsch soll zeigen, dass das schriftliche Ausdrucksvermögen in deutscher Sprache ausreichend ist, um das Studium mit Erfolg absolvieren zu können.

Die Prüfung wird in Form einer gemeinsamen schriftlichen Prüfung für alle drei Fächer mit einer Gesamtdauer von vier Zeitstunden durchgeführt.

- (3) §§ 15, 16 und § 22 gelten entsprechend.
- (4) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist zulässig, bedarf jedoch einer erneuten Prüfungsanmeldung im darauf folgenden Verfahren.

§ 11 a) Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs ausweist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 b) Mitteilungen

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendensekretariat der RWTH mitgeteilt.

II BACHELORPRÜFUNG

§ 12 Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
- den Prüfungen zu den in Absätzen 2 und 3 aufgeführten Modulen und
 - der Bachelorarbeit gemäß § 19

Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen soll sich am Studienverlaufsplan gemäß Anlage 2 orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Die Bachelorarbeit kann erst angemeldet werden, wenn

- die Projektarbeit gemäß § 17 absolviert und mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde,
 - eine praktische Tätigkeit von 14 Wochen nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die praktische Tätigkeit gemäß Anlage 3 erfolgreich abgeleistet wurden und
 - 180 Leistungspunkte erreicht wurden.
- Die Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Ende desjenigen Semesters angemeldet werden, das dem Semester folgt, in dem erstmalig 195 Leistungspunkte erreicht wurden. Stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Antrag auf Anmeldung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, so werden ihr bzw. ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema mit Bezug zu dem

gewählten Berufsfeld und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen; der Zeitpunkt der Zuweisung ist aktenkundig zu machen. Von der Zuweisung kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgesehen werden; der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist zu stellen. Als triftige Gründe gelten insbesondere die in § 23 Abs. 5 bis 8 angegebenen Gründe.

- (2) Die Pflichtmodule für alle Studierenden haben insgesamt einen Umfang von 165 Leistungspunkten, die sich wie folgt aufteilen:
- 140 Leistungspunkte entfallen auf die Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Anlage 1,
 - 10 Leistungspunkte entfallen auf die Projektarbeit gemäß § 17,
 - 14 Leistungspunkte entfallen auf das Praktikum nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die praktische Tätigkeit gemäß Anlage 3.
- (3) Mit der Prüfungsanmeldung im fünften Semester, frühestens aber nach Erwerb von mindestens 105 Leistungspunkten erfolgt die Festlegung auf eine der folgenden Studienrichtungen (Berufsfelder) mit dem Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten:
- Produktionstechnik
 - Konstruktionstechnik
 - Energie- und Verfahrenstechnik
 - Kunststoff- und Textiltechnik
 - Verkehrstechnik

Die zu den einzelnen Studienrichtungen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

- (4) Die Prüfungen werden in der Regel als schriftliche Klausuren durchgeführt. Abweichungen hier von müssen spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen Prüfung im Studieninformationssystem Campus bekannt gemacht werden.
- (5) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt. Die Prüfenden informieren die Studierenden mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, spätestens jedoch bis zum Ende der Vorlesungszeit, über die zugelassenen Hilfsmittel, ggf. über Prioritäten bei der Bewertung der Klausur, die Stoffabgrenzung des Sachgebietes anhand eines Inhaltsverzeichnisses. Bekanntgabe durch Aushang an der Lehrinheit der Prüfenden ist ausreichend. Die verbindlichen Termine zu Ergebnisaushang, Klausureinsicht, Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 23 Abs. 3 sowie die Termine der mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 23 Abs. 3 sind spätestens am Tage der schriftlichen Klausurarbeit bekannt zu geben.
- (6) Falls ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht, können innerhalb dieses Moduls entsprechend der Anzahl der Lehrveranstaltungen mehrere Prüfungsleistungen gefordert werden. Die Gesamtnote des Moduls ermittelt sich in diesem Fall aus dem mit den Leistungspunkten der einzelnen Lehrveranstaltungen gewichteten Mittelwert der Einzelnoten.
- (7) Innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls können zusätzlich zur abschließenden Fachprüfung bis zu zwei vorgelagerte Teilprüfungen vorgesehen werden. In diesem Fall ge

hen die Teilprüfungen jeweils mit 15 %, die abschließende Fachprüfung mit 70 % (bei zwei vorgelagerten Teilprüfungen) oder mit 85 % (bei einer vorgelagerten Teilprüfung) in die Gesamtnote des Moduls ein. Kompensation ist möglich. Gegenstände der Teilprüfungen sind die bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Teilprüfung behandelten Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. Teilprüfungen werden i.d.R. als Klausurarbeiten durchgeführt; ihre Dauer soll 45 Minuten nicht übersteigen.

§ 13 Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 2. an der RWTH Aachen in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich im ZPA einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Fach nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem ähnlichen Studium befindet oder

5. die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Modul des Studiengangs ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und unter Darstellung des Weges zu einer Lösung finden kann.
- (2) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. In diesem Fall muss festgelegt werden, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Das Verfahren der Bewertung von Multiple-Choice-Aufgaben muss näher beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert werden. Insbesondere muss angegeben werden, wie sich nicht zutreffende Antworten auf die Bewertung auswirken.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt für Fachprüfungen mit einem Gesamtstundenumfang von höchstens zwei SWS eineinhalb Zeitstunden, bei drei bis vier SWS zwei Zeitstunden, bei fünf bis sechs SWS zweieinhalb Zeitstunden, bei sieben bis acht SWS drei Zeitstunden, bei neun bis zehn SWS dreieinhalb Zeitstunden und bei elf und mehr SWS vier Zeitstunden.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 22 Abs. 1 zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 8 Abs. 6 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Fachnote der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (5) Nach jeder schriftlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer angemessenen Frist nach Aushang der vorläufigen Prüfungsergebnisse die Einsichtnahme in ihre oder seine korrigierten und bewerteten Prüfungsunterlagen gewährt. Der Termin der Klausureinsicht ist von der betreffenden Lehrereinheit so zu legen, dass eine Anmeldung zu der ergänzenden mündlichen Prüfung während der Einsicht oder erst danach stattfinden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist eine angemessene Zeitspanne von mindestens 30 Minuten für die Durchsicht der Prüfungsunterlagen einzuräumen. Während der Klausureinsicht müssen in ausreichendem Umfang Musterlösungen ausliegen. Aus den Musterlösungen muss die Punkteverteilung für Ansätze, numerische Lösungen und Teilaufgaben hervorgehen. Die Zuordnung zwischen Punkten und Noten wird bei Aushang der Klausurergebnisse bekannt gegeben. Die nach Abschluss des Einsichtstermins erfolgenden mündlichen Prüfungen gemäß § 23 Abs. (3) sollen innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin der Einsicht und frühestens am auf die Einsicht folgenden Tag stattfinden.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 8 in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 22 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Falls gemäß Absatz 4 Satz 2 mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten an der mündlichen Prüfung teilnehmen, muss jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat separat bewertet werden.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens am darauf folgenden Tag bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die Zeit für die mündliche Prüfung, an der mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten – höchstens vier - teilnehmen, beträgt insgesamt höchstens eine Stunde.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen, wissenschaftlichen Problemstellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform. Die Projektarbeit soll neben der Fähigkeit, Projektmanagementwerkzeuge aufgabenspezifisch auszuwählen und anzuwenden die Teamfähigkeit, Eigenorganisation und Gruppenorganisation schulen. Darüber hinaus soll das Fachwissen in der Anwendung vertieft werden.
- (2) Die Projektarbeit wird in Gruppen von 2 bis 5 Personen bearbeitet, wobei das Projektkonzept eine individuelle Benotung ermöglichen muss. Ausnahmen bzgl. der Gruppenstärke sind nur über einen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.
- (3) Die Projektarbeit hat eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen und soll in einem Zeitintervall von 3 Monaten absolviert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 3). Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (4) Am Anfang der Projektarbeit steht ein Kickoff-Meeting am betreuenden Lehrstuhl, in dem die bzgl. des Projektes spezifischen Managementstrukturen kompakt abgebildet werden. Die Projektarbeit wird studienbegleitend in Absprache zwischen betreuendem Lehrstuhl und Studierenden durchgeführt.
- (5) Die Projektarbeit soll nicht vor Beendigung des 4. Semesters durchgeführt werden. Vor Anmeldung der Projektarbeit müssen mindestens 90 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (6) Die Projektarbeit kann von jeder bzw. jedem in der Fakultät für Maschinenwesen hauptamtlich tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben und betreut werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.
- (7) Die Projektarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb des Fachbereichs ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Absatz 6 genannten Personen betreut wird. In diesem Fall muss die Bachelorarbeit an einem Lehrstuhl der Fakultät für Maschinenwesen durchgeführt werden.

§ 18 **Forschungsarbeit, Mündliche Präsentation**

- (1) Die Forschungsarbeit ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform. Sie kann von jeder bzw. jedem Fakultät für Maschinenwesen hauptamtlich tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben und betreut werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Die Bearbeitungszeit für die Forschungsarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen Leistungspunkten, wobei je Leistungspunkt von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (2) Die mündliche Präsentation ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation – ggf. vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung – erbracht wird. Die Bewertung der mündlichen Präsentation durch den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.

§ 19 **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich des Maschinenbaus innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem in der Fakultät für Maschinenwesen hauptamtlich tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb des Fachbereichs ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird. In diesem Fall muss die Projektarbeit an einem Lehrstuhl der Fakultät für Maschinenwesen durchgeführt werden.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelorarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt des Beginns der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte 50 Seiten nicht übersteigen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden (vgl. § 23 Abs. (1) Satz 2). Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüfende soll diejenige bzw. ein Prüfender soll derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der Betreuerin bzw. vom Betreuer der Arbeit vorgeschlagen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 22 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (4) Die Bachelorarbeit schließt mit einem Kolloquium im betreuenden Lehrstuhl ab, in dem Ergebnisse vorgestellt und diskutiert werden sollen.
- (5) Für die Bachelorarbeit werden insgesamt 15 Leistungspunkte (Credits) vergeben, davon zwölf Leistungspunkte für die schriftliche Ausarbeitung und drei Leistungspunkte für das Kolloquium.
- (6) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit zu erfolgen.

§ 21

Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module). Diese müssen per Studienplanänderung in den Studienplan aufgenommen werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung noch im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang oder im Internet; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Das Modul erhält die Leistungspunkte gemäß § 12 Abs. 2 (vgl. auch Anlage 1).
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden sind und die Note der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
- (5) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Prüfungen und der Note der Bachelorarbeit gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den dazugehörigen Leistungspunkten (Credits) gewichtet werden. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

- 8) Neben der Gesamtnote ist auch eine relative Note gemäß der folgenden Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Zusätzlich ist die zugrunde gelegte Gruppengröße auszuweisen. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 23

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Projektarbeit und die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Gleiches gilt für die Rückgabe des Themas der Projektarbeit gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Wiederholungsprüfungen bzw. Projektarbeit bzw. Bachelorarbeit müssen spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der Erstprüfung absolviert werden. Für die Frist gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Nach jeder mit 5,0 ("nicht ausreichend") bewerteten Wiederholungsprüfung zu einer Klausurarbeit muss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden. Mündliche Ergänzungsprüfungen können bereits nach mit 5,0 ("nicht ausreichend") bewerteten ersten Wiederholungsprüfungen angeboten werden. § 16 gilt für mündliche Ergänzungsprüfungen entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.
- (4) Bestandene Prüfungen zu Modulen oder Lehrveranstaltungen können nur in der Regelstudienzeit und höchstens für drei Module je einmal wiederholt werden; bei einer Wiederholung einer bestandenen Prüfung wird die bessere der Noten berücksichtigt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur zu dem auf die bestandene Prüfung unmittelbar folgenden Prüfungstermin möglich. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die Prüfung erst in einer Wiederholungsprüfung bestanden wurde. Bestandene Teilprüfungen zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 12 Abs. 7 können nur im Rahmen von Gesamprüfungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 wiederholt werden.
- (5) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 4 Satz 1 und 2 bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer nachgewiesenen Behinderung und Zeiten, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war, unberücksichtigt. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist es erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine Untersuchung eines Arztes herbeiführt und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. Der Prüfungsausschuss kann das Attest einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der von ihm benannt wurde, verlangen.

- (6) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 4 Satz 1 und 2 bleiben auch nachgewiesene Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG, höchstens jedoch drei Semester, unberücksichtigt.
- (7) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 4 Satz 1 und 2 bleibt auch ein Auslandsstudium, höchstens jedoch zwei Semester, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens zwei Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (8) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 4 Satz 1 und 2 bleibt außerdem höchstens ein Semester unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH Aachen tätig war.

§ 24 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credits) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit sowie die zusätzlichen Module gemäß § 21 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote gemäß § 22 Abs. 5 wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 25 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Maschinenwesen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 26 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der RWTH Aachen eingeschrieben worden sind.

(2) Ein Wechsel in den Bachelorstudiengang kann

- | | | |
|-------------------------------|----------------|-----------------------|
| • im Wintersemester 2007/2008 | maximal in das | erste Fachsemester, |
| • im Sommersemester 2008 | maximal in das | zweite Fachsemester, |
| • im Wintersemester 2008/2009 | maximal in das | dritte Fachsemester, |
| • im Sommersemester 2009 | maximal in das | vierte Fachsemester, |
| • im Wintersemester 2009/2010 | maximal in das | fünfte Fachsemester, |
| • im Sommersemester 2010 | maximal in das | sechste Fachsemester, |
| • im Wintersemester 2010/2011 | maximal in das | siebte Fachsemester |

erfolgen. Es gelten die Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 9.

(3) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau finden erstmals ab dem Wintersemester 2007/2008 zu dem im Studienplan vorgesehenen Semester statt. Wechsler in den Bachelorstudiengang haben keinen Anspruch auf Besuch einer Lehrveranstaltung und auf eine zugehörige Prüfung in diesem Fach vor dem in Satz 1 angegebenen Zeitpunkt.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 16. Januar 2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.09.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

ANLAGEN**Anlage 1****Module des Bachelorstudiengangs Maschinenbau****Anlage 1.1 Pflichtmodule**

Die folgenden Module sind von allen Studierenden zu absolvieren:

Modul	LP	V	Ü/L	SWS
Einführung in den Maschinenbau	1	1	1	2
Mechanik I	7	2	2	4
Mechanik II, III	15	5	4	9
Werkstoffkunde I, II	10	5	3	8
Maschinengestaltung I und CAD	4	1	3	4
Maschinengestaltung II, III	11	4	4	8
Elektrotechnik und Elektronik	6	3	2	5
Thermodynamik I, II	9	3	3	6
Strömungsmechanik I	7	2	2	4
Wärme- und Stoffübertragung I	7	2	2	4
Mathematik I	7	3	2	5
Mathematik II, III	14	6	4	10
Numerische Mathematik	5	2	2	4
Chemie	3	2	1	3
Physik	4	2	1	3
Informatik im Maschinenbau	5	2	3	5
Messtechnisches Labor	4	1	3	4
Simulationstechnik	6	3	3	6
Regelungstechnik	7	3	2	5
Kommunikation und Organisationsentwicklung	3	1	2	3
Business Engineering	3	2	1	3
Qualitäts- Projekt- und Personalmanagement	3	2	1	3
Projektarbeit	10	6 Wochen		
Praktikum	14	14 Wochen		
Bachelorarbeit	15	10 Wochen		

Anlage 1.2: Studienrichtungen (Berufsfelder)

Ab dem fünften Semester, frühestens aber nach Erwerb von mindestens 105 Leistungspunkten ist eine der folgenden Studienrichtungen (Berufsfelder) zu wählen und die jeweils aufgeführten Module sind zu absolvieren. Wenn Vertiefungsrichtungen in einer Studienrichtung angeboten werden, so ist nur eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

Die Kataloge der Wahlpflichtfächer sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Produktionstechnik

Modul	LP	V	Ü/L	SWS
Industrial Engineering	3	1	1	2
Messtechnik und Qualitätssicherung	3	1	1	2
Fertigungstechnik I	4	2	1	3
Produktionsmanagement I	4	2	1	3
Fügetechnik	3	2	0	2
Werkzeugmaschinen	5	2	2	4
Fertigungsgerechte Konstruktion und produktgerechte Fertigungsauslegung	4	2	2	4
Wahlpflichtfach	4	2	2	4

Konstruktionstechnik

Modul	LP	V	Ü/L	SWS
Konstruktionslehre I	6	2	3	5
Grundlagen der Fluidtechnik	5	2	2	4
Fertigungstechnik I	4	2	1	3
Elektromechanische Antriebstechnik	5	2	2	4
Grundlagen der Maschinen- und Strukturmechanik	5	2	2	4
Wahlpflichtfach	5	2	2	4

Energie- und Verfahrenstechnik

Vertiefung Energietechnik

Modul	LP	V	Ü/L	SWS
Strömungsmechanik II	4	2	1	3
Schwingungstechnik	4	2	1	3
Energiewandlungsmaschinen	4	2	1	3
Grundlagen der Verbrennungsmotoren	4	2	1	3
Technische Verbrennung I	4	2	1	3
Energiewirtschaft	4	2	1	3
Wahlpflichtfach	6	4	2	6

Vertiefung Verfahrenstechnik

Modul	LP	V	Ü/L	SWS
Grundoperationen in der Verfahrenstechnik	4	2	1	3
Reaktionstechnik	4	2	1	3
Thermodynamik der Gemische	4	2	1	3
Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik	4	2	1	3
Prozessentwicklung in der Verfahrenstechnik	4	2	1	3
Grundoperationen in der Energietechnik	4	2	1	3
Wahlpflichtfach	6	4	2	6

Kunststoff- und Textiltechnik**Vertiefung Kunststofftechnik**

Modul	LP	V	Ü/L	SWS
Kunststoffverarbeitung I	4	2	1	3
Textiltechnik I	4	2	1	3
Makromolekulare Chemie	3	2	0	2
Forschungslabor	5		4	4
Kunststoffverarbeitung II	4	2	1	3
Werkstoffkunde der Kunststoffe	4	2	1	3
Kautschuktechnologie	3	2	1	3
Wahlpflichtfach	3	2	1	3

Vertiefung Textiltechnik

Modul	LP	V	Ü/L	SWS
Kunststoffverarbeitung I	4	2	1	3
Textiltechnik I	4	2	1	3
Makromolekulare Chemie	3	2	0	2
Forschungslabor	5		4	4
Faserstoffe I	3	2	0	2
Faserstoffe II	3	1	1	2
Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik	5	2	2	4
Wahlpflichtfach	3	2	2	4

Verkehrstechnik**Vertiefung Fahrzeugtechnik**

Modul	LP	V	Ü/L	SWS
Grundlagen der Fahrzeugtechnik	10	4	4	8
Grundlagen der Verbrennungsmotoren	4	2	1	3
Mechatronische Systeme in der Fahrzeugtechnik	6	2	3	5
Werkstoffe in der Fahrzeugtechnik	5	2	2	4
Wahlpflichtfach	5	2	2	4

Vertiefung Luftfahrttechnik

Modul	LP	V	Ü/L	SWS
Strömungsmechanik II	4	2	1	3
Leichtbau	5	2	2	4
Flugzeugbau I	5	2	2	4
Aerodynamik I	3	2	1	3
Flugdynamik	5	2	2	4
Luftfahrtantriebe I	5	2	2	4
Wahlpflichtfach	3	1	1	2

Anlage 2 Studienverlaufsplan Bachelor Maschinenbau

	Modul	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester							
		V	Ü	Σ	LP	V	Ü	Σ	LP	V	Ü	Σ	LP	V	Ü	Σ	LP	V	Ü	Σ	LP												
Übergreifender Pflichtbereich Compulsory Subjects	Einführung in den Maschinenbau	1	1	2	1																												
	Mathematik I	2	2	4	7																												
	Mechanik II					2	2	4	7																								
	Mechanik III									3	2	5	8																				
	Werkstoffkunde I									3	2	5	6																				
	Werkstoffkunde II													2	1	3	4																
	Maschinengestaltung I	1	2	3	3																												
	CAD-Einführung					1	1	1	1																								
	Maschinengestaltung II									2	2	4	5																				
	Maschinengestaltung III													2	2	4	6																
	Elektrotechnik und Elektronik					3	2	5	6																								
	Thermodynamik I					2	2	4	6																								
	Thermodynamik II									1	1	2	3																				
	Strömungsmechanik I													2	2	4	7																
	Wärme- und Stoffübertragung I																	2	2	4	7												
	Mathematik II	3	2	5	7																												
	Mathematik III					3	2	5	7																								
	Numerische Mathematik									3	2	5	7																				
	Chemie	2	1	3	3									2	2	4	5																
	Physik	2	1	3	4																												
Informatik im Maschinenbau					2	3	5	5																									
Messtechnisches Labor									1	3	4	4																					
Simulationstechnik													3	3	6	6																	
Regelungstechnik																	3	2	5	7													
Kommunikation und Organisationsentwicklung	1	2	3	3																													
Business Engineering																	2	1	3	3													
Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement																					2	1	3	3									
Berufsfeld / Occupational Field	Berufsfeld																	12	15			12	15										
Projektarbeit / Project	Projektarbeit																					6 Wo.				10							
Praktikum / Internship	Praktikum																									14 Wo.				14			
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis	Bachelorarbeit																									10 Wo.				15			

12	11	23	28	12	12	24	32	13	12	25	33	11	10	21	28	7	5	24	32	2	1	15	28	0	0	0	29
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	---	----	----	---	---	----	----	---	---	---	----

Pflichtbereich Berufsfeld Produktionstechnik Compulsory Subjects for the Occupational Field Manufacturing Technology	Industrial Engineering													1	1	2	3												
	Messtechnik und Qualitätssicherung													1	1	2	3												
	Fertigungstechnik I													2	1	3	4												
	Produktionsmanagement I													2	1	3	4												
	Fügetechnik																					2	0	2	3				
	Werkzeugmaschinen																					2	2	4	5				
	Fertigungsgerechte Konstruktion und produktgerechte Fertigungsauslegung																					2	2	4	4				
Pflichtbereich Berufsfeld Konstruktionstechnik Compulsory Subjects for the Occupational Field Design Engineering	Wahlpflichtfach													1	1	2	2	1	1	2	2								
	Konstruktionslehre I													2	3	5	6												
	Grundlagen der Fluidtechnik													2	2	4	5												
	Fertigungstechnik I													2	1	3	4												
	Elektromechanische Antriebstechnik																					2	2	4	5				
	Grundlagen der Maschinen- und Strukturdynamik																					2	2	4	5				
	Wahlpflichtfach													(2)	(2)	(4)					2	2	4	5					
Pflichtbereich Berufsfeld Energie- und Verfahrenstechnik Compulsory Subjects for the Occupational Field Energy and Chemical Engineering	Strömungsmechanik II													2	1	3	4												
	Schwingungstechnik																					2	1	3	4				
	Grundlagen der Turbomaschinen													2	1	3	4												
	Grundlagen der Verbrennungsmotoren													2	1	3	4												
	Technische Verbrennung I																					2	1	3	4				
	Energiewirtschaft																					2	1	3	4				
	Wahlpflichtfach													2	1	3	3	2	1	3	3								
Pflichtbereich Berufsfeld Kunststoff- und Textiltechnik Compulsory Subjects for the Occupational Field Plastics and Textile Technology	Grundoperationen der Verfahrenstechnik													2	1	3	4												
	Reaktionstechnik													2	1	3	4												
	Thermodynamik der Gemische													2	1	3	4												
	Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik																					2	1	3	4				
	Prozessentwicklung in der Verfahrenstechnik																					2	1	3	4				
	Grundoperationen der Energietechnik																					2	1	3	4				
	Wahlpflichtfach													2	1	3	3	(2)	(1)	(3)	(3)								
Pflichtbereich Berufsfeld Kunststoff- und Textiltechnik Compulsory Subjects for the Occupational Field Plastics and Textile Technology	Kunststoffverarbeitung I													2	1	3	4												
	Textiltechnik I													2	1	3	4												
	Makromolekulare Chemie													2	0	2	3												
	Forschungslabor																					4	4	5					
	Kunststoffverarbeitung II																					2	1	3	4				
	Werkstoffkunde der Kunststoffe																					2	1	3	4				
	Kautschuktechnologie																					2	1	3	3				
Pflichtbereich Berufsfeld Fahrzeugtechnik Compulsory Subjects for the Occupational Field Transportation Engineering	Wahlpflichtfach													2	1	3	3	(2)	(2)	(4)	(3)	2	2	4	5				
	Kunststoffverarbeitung I													2	1	3	4												
	Textiltechnik I													2	1	3	4												
	Makromolekulare Chemie													2	0	2	3												
	Faserstoffe I													2	0	2	3												
	Faserstoffe II																					1	1	2	3				
	Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik																					2	2	4	5				
Pflichtbereich Berufsfeld Fahrzeugtechnik Compulsory Subjects for the Occupational Field Transportation Engineering	Wahlpflichtfach													(2)	(2)	(4)	(3)	2	2	4	5								
	Grundlagen der Fahrzeugtechnik													4	4														

Anlage 3

Richtlinien für die praktische Tätigkeit

1 Zweck der Praktikantentätigkeit

Zum ausreichenden Verständnis der technischen Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Berufsarbeit ist ein Anschauungsunterricht über die praktischen Grundlagen des gewählten Berufes unerlässlich.

Die praktische Unterweisung der Studierenden der Technischen Hochschulen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium und bildet einen Teil der Ausbildung selbst.

Die Studierenden sollen hierdurch die Erzeugung der Werkstoffe, deren Formgebung und Bearbeitung sowie die Erzeugnisse in ihrem Aufbau und in ihrer Wirkungsweise praktisch kennen lernen. Sie sollen sich darüber hinaus vertraut machen mit der Prüfung der fertigen Werkstücke, mit dem Zusammenbau von Maschinen und Apparaten und deren Einbau an Ort und Stelle. Weiterhin soll ihnen ein Überblick über die der Fertigung vorgeschalteten Bereiche Konstruktion und Arbeitsvorbereitung vermittelt werden.

Besonderes Interesse sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den sozialen Strukturen im Betrieb entgegenbringen.

2 Dauer und zeitliche Einteilung

Vor Studienbeginn

Zum Zeitpunkt der Immatrikulation müssen 6 Wochen Praktikum nachgewiesen werden (Ausnahme siehe Punkt 12). Es wird empfohlen, diese 6 Wochen aus dem Bereich des Grundpraktikums abzuleisten. Zur Immatrikulation ist lediglich die Vorlage der Praktikumsbescheinigung (keine Berichte) erforderlich. Eine Anerkennung des Vorpraktikums ist mit der Einschreibung nicht verbunden. Die Prüfung auf Durchführung des Praktikums gemäß den Richtlinien sowie die sich hieraus ergebende mögliche Anerkennung erfolgt nach Aufnahme des Studiums. Hierzu sind die vollständigen Praktikumsunterlagen (Praktikantenbescheinigung und -berichte) bis zum Ende des 1. Semesters im Praktikantenamt einzureichen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung von Seiten des Praktikantenamtes bedarf.

Im Studium

Die praktische Ausbildung im Studium dauert für die Studierenden des Maschinenbaus 14 Wochen. Diese sollten innerhalb des im Studienplan vorgesehenen Praxissemesters (7. Semester) durchgeführt werden. Die Ausbildungszeit in einem Betrieb sollte mindestens 3 Wochen betragen. Bis zur Meldung zur Bachelorarbeit muss das vollständige Praktikum abgeleistet und anerkannt sein.

3 Anerkennung des Praktikums, Leistungspunkte

Die Anerkennung des Praktikums umfasst den Arbeitsbericht, die Praktikumsbescheinigung und einen über die praktische Ausbildung abzuhaltenden Vortrag. Einzelheiten hierzu regeln die Punkte 9, 10 und 11. Für ein anerkanntes Praktikum werden 14 Leistungspunkte vergeben.

4 Ausbildungsplan

Im folgenden Ausbildungsplan sind die notwendigen Tätigkeiten für das Grundpraktikum und die Wahlmöglichkeiten für das Fachpraktikum aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass mehr als die unter den "maximalen Wochenzahlen" aufgeführten Wochen nicht berücksichtigt werden können.

Art der Tätigkeit

Wochenzahl
minimal maximal

Grundpraktikum

Aus dem Bereich des Grundpraktikums müssen die Tätigkeiten GP1 bis GP4 in den jeweils vorgeschriebenen Mindestwochenzahlen ausgeführt werden.

GP1 Spanende Fertigungsverfahren	2	4
GP2 Umformende Fertigungsverfahren	1	2
GP3 Thermische Füge- und Trennverfahren	1	2
GP4 Urformverfahren	1	2

Fachpraktikum Teil A

Von Teil A des Fachpraktikums muss mindestens in zwei der sechs aufgelisteten Tätigkeitsbereiche (FP1 - FP6) Praktikum abgeleistet werden.

FP1 Wärmebehandlung	1	3
FP2 Werkzeug- und Vorrichtungsbau	1	3
FP3 Instandhaltung, Wartung, Reparatur	1	3
FP4 Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle	1	3
FP5 Oberflächentechnik	1	3
FP6 Montage	1	3

Fachpraktikum Teil B

0 8

Die Durchführung von Fachpraktikum aus Teil B wird den Studierenden empfohlen, ist ihnen jedoch freigestellt.

FP7 Entwicklung, Konstruktion,
Arbeitsvorbereitung

FP8 Studien-/vertiefungsrichtungsspezifisches
Projektpraktikum nach Rücksprache mit
dem Praktikantenamt

Erläuterung zum Ausbildungsplan

Die Durchführung der einzelnen Abschnitte kann in beliebiger Reihenfolge erfolgen. Es wird jedoch empfohlen, die Durchführung der einzelnen Abschnitte in beliebiger Reihenfolge zu empfehlen, Tätigkeiten aus dem Fachpraktikum erst nach Beendigung des Grundpraktikums durchzuführen.

GP1: Spanende Fertigungsverfahren an metallischen Werkstoffen:

z. B. Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Läppen, Räumen, Honen.

GP2: Umformende Fertigungsverfahren an metallischen Werkstoffen:

z.B. Freiform- und Gesenkschmieden, Fließpressen, Strangpressen, Recken, Kneten, Stauchen, Prägen, Ziehen, Walzen, Tiefziehen, Streckziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.

GP3: Thermische Füge- und Trennverfahren:

z. B. Autogen-, Lichtbogen-, Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten. Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des "Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e.V." werden anerkannt.

GP4: Urformverfahren von Eisen, Nicht-Eisenmetallen, Kunststoffen:

Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzung der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennen lernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Feinguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Strangguss). Wichtig: Die Beobachtung des Gießvorgangs muss Bestandteil dieses Praktikumabschnitts sein. Sintern: Herstellen von Pressteilen auf pulvermetallurgischer Basis. Kunststoffspritzen.

FP1: Wärmebehandlung:

z. B. Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Anlassen von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten.

FP2: Werkzeug- und Vorrichtungsbau:

z. B. Anfertigung und Reparatur von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messzeugen, Schablonen.

FP3: Instandhaltung, Wartung und Reparatur:

z. B. Instandhaltung und Reparatur der Betriebsmittel und -anlagen.

FP4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle:

z. B. mechanische, elektrische, pneumatische, optische Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung; Kennen lernen der fertigungsbedingten Toleranzgrößen sowie des Zusammenhangs zwischen Genauigkeit und Kosten.

FP5: Oberflächentechnik:

z. B. Oberflächenbeschichtung (Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern u. a.) einschließlich der Vorbereitung.

FP6: Montage:

z. B. Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.

FP7: Entwicklung bzw. Konstruktion von Maschinen, Anlagen und Verfahren, Arbeitsvorbereitung.

FP8: Studien-/Vertiefungsrichtungsspezifisches Projektpraktikum nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt:

Durch praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben sollen die Studierenden in ihrer Studien-/Vertiefungsrichtung an die berufliche Tätigkeit der Diplomingenieurin oder des Diplomingenieurs herangeführt werden. Im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sollen angewendet werden.

5 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

Die Studierenden suchen selbständig eine geeignete Praktikantenstelle. Vor Antritt der Ausbildung sollte sich die künftige Praktikantin oder der künftige Praktikant an Hand dieser Richtlinien oder in Sonderfällen direkt beim Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen.

Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer weisen geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten nach.

6 Ausbildungsbetriebe

Als Ausbildungsbetriebe im Inland kommen für das Grundpraktikum und für das Fachpraktikum Teil A nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer in Frage, da nur hier neben der Erlangung der erforderlichen Kenntnisse auch der Einblick in die Arbeitsweise unter industriellen Gesichtspunkten (termin- und kostenbestimmt) und auf die soziale Seite des Arbeitsprozesses möglich ist.

Praktika bei Handwerksbetrieben, die in der Regel nicht fertigen, sondern nur erhalten, an Hochschulinstituten und im eigenen bzw. elterlichen Betrieb können nicht anerkannt werden. Praktika an Berufsbildungsstätten und Forschungsinstituten können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Praktikantenamt bis zu maximal 6 Wochen Grundpraktikum anerkannt werden.

Die Summe aller Tätigkeiten im nichtindustriellen Bereich darf sechs Wochen nicht überschreiten. Entsprechende Praktika müssen vor Antritt des Praktikums vom Praktikantenamt genehmigt werden. Der Ausbildungsplan ist dabei einzuhalten.

7 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten, und wenn sie sich durch Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinenteknik und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen die Praktikantinnen und Praktikanten auch Verständnis für die menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungsablauf erwerben.

Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Werkplatz kennen lernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

8 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Industriebetrieben in der Regel

von einer Ausbildungsleiterin oder von einem Ausbildungsleiter übernommen, die oder der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikantenrichtlinien für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Sie oder er wird die Praktikantinnen und Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen über die fachlichen Fragen unterrichten.

Zudem wird den Praktikantinnen bzw. den Praktikanten vom Praktikantenamt eine betreuende Professorin oder ein betreuender Professor zugeordnet, die bzw. der während des Praktikums für eine fachliche Begleitung zur Verfügung steht.

Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in Werkschulen darf die ohnehin kurze Praktikantentätigkeit in den Werkstätten nicht beeinflussen.

9 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Praktikums über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Beobachtungen einen Arbeitsbericht zu führen.

Inhalt dieses Arbeitsberichtes, der als zusammenhängender Text (keine Tagesberichte) die jeweiligen Ausbildungsabschnitte beschreibt, sollen die bei der Arbeit als Praktikantin oder Praktikant gesammelten Erfahrungen (Bearbeitungsbeispiele, Probleme bei der Herstellung maschinenbaulicher Erzeugnisse, Mängel an Maschinen, Auswirkungen der Maschinen auf Mensch und Umwelt, Probleme der Betriebsorganisation) sein. Dabei sollte auch eine kurze Beschreibung des Ausbildungsbetriebes nicht fehlen (Branche, Größe, Produktpalette). Für die Anfertigung der Arbeitsberichte sind entweder Berichtshefte oder zusammengeheftete DIN A4- Blätter zu verwenden.

Der Umfang der Arbeitsberichte sollte pro Woche ca. 2 DIN A4-Seiten (Skizzen und Text) betragen.

Die Arbeitsberichte sollten mit PC angefertigt werden. Arbeitsblätter und Kopien (z. B. von Richtlinien, Literatur etc.) sind kein Ersatz für selbst anzufertigende Berichte. Alle Berichte sind von der Ausbilderin oder von dem Ausbilder abzustempeln und zu unterzeichnen.

10 Praktikumsbescheinigung

Am Schluss der Tätigkeit erhält die Praktikantin oder der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen und die Anzahl der Fehlertage infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sind. Die Praktikumsbescheinigung muss von der Firma ausgestellt sein, in der das Praktikum durchgeführt wurde. Bescheinigungen von Personalvermittlungen können nicht anerkannt werden.

11 Anerkennung der Praktikantentätigkeit und Erteilung des Gesamttestats

Die Anerkennung der Praktikantentätigkeit und die Erteilung des Gesamttestats erfolgt durch das Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen. Die Anerkennung des Praktikums umfasst den Arbeitsbericht, die Praktikumsbescheinigung und den über die praktische Ausbildung abzuhaltenden Vortrag.

Arbeitsbericht, Praktikumsbescheinigung

Zur Anerkennung der Praktikantentätigkeit ist die Vorlage des nach Punkt 9 ordnungsgemäß abgefassten Arbeitsberichtes und der gemäß Punkt 10 ausgestellten Praktikumsbescheinigung jeweils im Original erforderlich. In jedem Fall müssen Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Ausbildungsabschnitten aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Eidesstattliche Erklärungen sind dabei kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen.

Die Praktikumsunterlagen sollen spätestens 6 Monate nach Ende des Praktikumsabschnittes, bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern spätestens bis zum Ende des 1. Semesters, im Praktikantenamt zur Anerkennung vorgelegt werden. Eine verspätete Vorlage kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikumsabschnittes führen.

Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann. Es kann zusätzliche Ausbildungswochen vorschreiben, wenn Praktikumsbescheinigungen und Berichte eine ausreichende Durchführung einzelner Abschnitte des Praktikums nicht erkennen lassen. Eine Ausbildung, über die ein nachlässig oder verständnislos abgefasster Bericht vorgelegt wird, kann nicht oder nur zu einem Teil ihrer Zeitdauer anerkannt werden. Das Praktikantenamt bescheinigt die als Praktikum anerkannte Zeitdauer auf der von dem Ausbildungsbetrieb ausgestellten mit dem Bericht abzugebenden Praktikumsbescheinigung.

Eine Benachrichtigung der Studentin oder des Studenten durch das Praktikantenamt über das Ergebnis der Überprüfung erfolgt nicht. Es obliegt den Studierenden, sich über die eventuell erfolgte Anerkennung Gewissheit zu verschaffen. Um Praktikumsabschnitte gegebenenfalls ergänzen oder wiederholen zu können, wird empfohlen, sich beim Praktikantenamt rechtzeitig über den Anerkennungsstand des Praktikums zu informieren.

Vortrag

Die Praktikantinnen und Praktikanten berichten in Form eines Vortrages über das von ihnen abgeleistete Praktikum im Institut der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors der Fakultät für Maschinenwesen. Form und Dauer des Vortrages werden mit der Professorin oder mit dem Professor abgestimmt. Im Anschluss an den Vortrag und eine anschließende Diskussion stellt die Professorin oder der Professor eine Bescheinigung aus, die gemeinsam mit den Praktikumsbescheinigungen im Praktikantenamt zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit vorgelegt wird.

Gesamttestat

Eine Gesamtanerkennung wird nur ausgesprochen, wenn das Praktikum im geforderten Umfang vollständig abgeleistet worden ist. Vorzulegen sind im Original alle vom Praktikantenamt testierten Praktikumsbescheinigungen und das von der betreuenden Professorin oder von dem betreuenden Professor erteilte Vortragstestat. Gegen Entscheidungen des Praktikantenamtes und der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professor kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

12 Bundeswehr, Zivildienst

Studienbewerber, die nachweisen, dass sie wegen des Termins der Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeendigung nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene sechswöchige Praktikantenzeit vor Studienantritt abzuleisten, können auch ohne Vorpraktikum zum Studium zugelassen werden. Ausbildungszeiten in technischen Einheiten der Bundeswehr können auf das Praktikum angerechnet werden, wenn in der Stammeinheit Tätigkeiten innerhalb einer Materialerhaltungsstufe durchgeführt wurden. Je Materialerhaltungsstufe können maximal zwei Wochen als Praktikum anerkannt werden. Zwecks Anerkennung einer solchen Tätigkeit müssen beim Praktikantenamt die entsprechenden Bescheinigungen eingereicht werden. Über diese praktischen Tätigkeiten müssen keine Berichte vorgelegt werden. Es obliegt den Studienbewerbern, sich vor Beginn der Wehrdienstzeit um Einweisung in eine geeignete technische Einheit zu bewerben. Auskünfte erteilt die Wehrdienstberatung beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt. Entsprechendes gilt für den Zivildienst.

13 Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten

Eine Anerkennung bereits vorhandener Praxis – z. B. abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit etc. – kann in dem Maße erfolgen, wie die in Punkt 4 vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte Bestandteil der Berufsausbildung waren.

14 Auslandspraktikum

Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren. Im Regelfall darf dieses maximal 10 Wochen betragen. Für die Anerkennung solcher Praktika sind die vorstehenden Richtlinien maßgebend. Um Probleme bei der Anerkennung zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Auslandspraktikum vorab mit dem Praktikantenamt abzustimmen.

Über Auslandspraktika und eine eventuelle finanzielle Unterstützung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) informiert das Akademische Auslandsamt.

Für alle im Ausland lebenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der RWTH Aachen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Mindestens die Hälfte ihres Praktikums soll bei Betrieben im deutschsprachigen Raum durchgeführt werden.

Der Arbeitsbericht und die Praktikantenbescheinigung sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei der Praktikantenbescheinigung darf es sich auch um eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische handeln, sofern das Original in der entsprechenden Landessprache ebenfalls vorgelegt wird.

15 Austauschprogramme

Der im Rahmen eines Austauschprogrammes (z. B. TIME-Doppeldiplomprogramm) erforderliche Umfang und Inhalt des Praktikums wird durch die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen der Partnerhochschulen geregelt.

16 Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt sein.

17 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit können Praktikantinnen und Praktikanten keinen Urlaub erhalten. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte die Praktikantin oder der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

18 Versicherungspflicht

Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilt die jeweilige Krankenkasse. Versicherungsschutz für Auslandspraktika gewährleistet eine Ausbildungsversicherung, die von der Praktikantin bzw. von dem Praktikanten oder vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossen wird.

19 Übergangsbestimmungen

Praktische Tätigkeiten, die vor Gültigkeit dieser Richtlinien begonnen worden sind, werden in dem Umfang anerkannt, in dem sie den zum Beginn des Praktikums gültigen Richtlinien entsprechen. Überschreitet die Wochenzahl der anerkannten praktischen Tätigkeiten 20 Wochen, muss kein Fachpraktikum Teil A abgeleistet werden.

20 Anschrift des Praktikantenamtes

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenwesen
Eilfschornsteinstr. 18, Raum 313
52056 Aachen

E-Mail: praktikantenamt@fb4.rwth-aachen.de

Internet: www.maschinenbau.rwth-aachen.de/studienangelegenheiten/praktikantenamt

Telefon: 0241 80 95306

Fax: 0241 80 92701

Öffnungszeiten: s. Internet